

Lebflüß.

Kauf Einflüß

Der Entwurf eines Lebflüßengrundes für die Hofsperre, zügel zwischen Frühlings-, Lohler und Hofsperre, der Profondierungen über der gemäß Verordnung vom 23. August 1835 in der Zeit vom 23. Oktober 1909 bis 6. November 1909 stattgefundenen Untersuchungen, der Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 1909 der Gültigkeit der Reglement- und Lohler vom 24. September 1909.

Dieser Grund der Gesetz vom 16. September 1807 und 3. Mai 1841 sowie der Gemeindeordnung vom 16. Juni 1895, beschließen ist, was folgt:

Art. 1.

Unter Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. November 1909 werden die Lebflüßen der Hofsperre, zügel zwischen Frühlings-, Lohler und Hofsperre, welche mit dem Gebiet der großen Hofsperre und auch, sowie nach Maßgabe der roten Linie auf dem zugehörigen Plan festgesetzt.

Art. 2.

Der Lohlermeister von Mülhausen wird mit der Bekanntgabe und Aufzeichnung dieses Lebflüßes beauftragt.

Colmar, den 21. September 1909

Der Bezirkspräsident

F. A.

L

gez. Peuser.